

- A 100.— Ergebnis eines Rechenfehlers eines Verlegers während der Heidelberger Tagung.
 A 200.— Sfellius'sche Buchh., Berlin, als Sühne von einem Kunden.
 A 100.— Langenscheidt'sche Verlagsbuchh., Berlin.
 A 10.— Fachpresse-Verlag, Heidelberg.

Etwaige Veränderungen der Firmen oder Stellungen bitte dem Unterzeichneten mitzuteilen, da hierdurch die Führung der Mitgliederliste wesentlich erleichtert wird.

Die noch mit ihrem Beitrag rückständigen Mitglieder werden wiederholt gebeten, denselben umgehend einzusenden, um dem Verein die hohen Spesen für eine Mahnung zu ersparen.

Berlin, den 30. September 1921,
 B. 35, Potsdamer Str. 41 a.

Mag Schotte,
 Schatzmeister.

Eine Vergewaltigung der freien Berufe.

Von Justizrat Dr. Rosenberger, Berlin.

Mit diesem Aufsatz führen wir die in den Arn. 209, 219 und 237 des Börsenblattes begonnene Erörterung der Frage des neuen Arbeitsrechts fort. Die nachstehenden Ausführungen, die das Problem in erster Linie vom Standpunkt der freien Berufe beleuchten, kommen ebenfalls zu einem völlig ablehnenden Ergebnis. Sie dürfen augenblicklich um so mehr Interesse beanspruchen, als in diesen Tagen erneute Besprechungen in der Angelegenheit in Berlin stattfinden dürften.

Die Reichsverfassung hat im Artikel 157 die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts verheißen. Zur vorbereitenden Ausführung dieser Verfassungsbestimmung hat das Reichsarbeitsministerium mit einer großen Anzahl von Verbänden in diesen Sommer Besprechungen begonnen. Es handelt sich insbesondere um die Frage, ob den Vorschriften des Arbeitsrechts im allgemeinen und denen des neu zu schaffenden Angestelltenrechts im besonderen weitere Personenkreise zu unterstellen seien, deren wirtschaftliche und soziale Stellung sich zu der der Angestellten im engeren Sinne ähnlich verhält wie die der Heimarbeiter (Hausgewerbetreibenden) zu den Betriebsarbeitern. Man dachte hierbei zunächst an die sogenannten »ständigen Vertreter«, die bisher nicht als Angestellte galten (z. B. Handlungsagenten oder Kommissionäre), vor allen Dingen aber auch an die »geistigen Arbeiter«: das Verhältnis der Verleger zu den Autoren, das Verhältnis der Maler zu den Kunsthändlern, der Podiumkünstler zu den Konzertagenten, Impresarien usw. Hierbei ging und geht die Absicht des vom Reichsarbeitsministerium zur Ausarbeitung des Arbeitsrechts-Gesetzes eingerichteten Arbeitsrechts-Ausschusses und des von diesem besonders eingerichteten Unterausschusses dahin, die Begriffe Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst zu erweitern, um auch die geistigen Arbeiter in das Angestelltenrecht einzubeziehen. Die vorgenannten Stellen des Reichsarbeitsministeriums sind hierbei aber in einer geradezu unheilvollen Weise über das Ziel hinausgegangen. Sie wollen am liebsten die ganze Welt in Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufteilen. Dazwischen soll es möglichst nichts mehr geben, was sich ihrer sozialpolitischen, fürsorgenden Gesetzesmacherei irgend entziehen könnte, von der falschen Voraussetzung ausgehend, daß im wesentlichen der Schutz der Arbeitskraft (Artikel 157 der Reichsverfassung) auch den freien Berufen gebietet, sich zu »Angestellten« pressen zu lassen. Hierbei vergaß man, daß Artikel 158 der Reichsverfassung besonders vom Schutz der geistigen und künstlerischen Arbeit handelt, also darauf gerichtet ist, das Arbeitsprodukt zu schützen. Bei der Grenzziehung zwischen Angestellten einerseits und Angehörigen der freien Berufe andererseits muß demnach zwischen den beiden Bestimmungen der Reichsverfassung (Schutz der Arbeitskraft und des Arbeitsprodukts) unterschieden werden. Damit ist eine Richtung gebende Parallele zum Bürgerlichen Gesetzbuch, nämlich im Verhältnis vom Dienstvertrag zum Werkvertrag, gewonnen.

Das Reichsarbeitsministerium hat sich der Schwierigkeit allerdings nicht verschlossen, die Grenze zwischen abhängiger und freier Berufstätigkeit zu ziehen, und hat deshalb an die interessierten Verbände die Frage gerichtet, ob das Bedürfnis bestehe,

die betreffenden Berufe in das Angestelltengesetz einzubeziehen. Ich habe an anderer Stelle (»Berliner Tageblatt« vom 1. Oktober 1921) ausgeführt, daß in materieller Beziehung die Schwierigkeit einer einheitlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse der verschiedenen freien Berufe vermöge ihrer divergierenden Interessen fast unüberwindbar scheint, und daß die aus der materiellen Vereinheitlichung sich ergebenden »Vorteile« für die Künstler und meines Erachtens auch für alle geistigen Arbeiter nicht ins Gewicht fallen können. Wer seine Berufstätigkeit nicht in ein ständiges Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmer gebracht hat, kann unmöglich Wert darauf legen, an der Betriebsvertretung eines solchen Unternehmens beteiligt zu sein. Auch die Tariffähigkeit, die eine materielle Folge der Einfügung der freien Berufe in das Angestelltenrecht bilden würde, ist für den größten Teil der freien Berufe, insbesondere für die Künstler und Schriftsteller (soweit letztere nicht Angestellte oder Redakteure oder dgl. sind) praktisch unausführbar. Auch um die Vorteile einer sozialen Versicherung zu erreichen, brauchen die freien Berufe wirklich nicht ihre Freiheit aufzugeben: der freie Schriftsteller kann auf dem Wege der Selbsthilfe eine entsprechende Organisation schaffen; die Pensionsanstalt der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger ist geradezu vorbildlich. Ebenso muß ich nochmals betonen, daß die Anwendung der Schlichtungsordnung und die Umwandlung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Arbeitsgerichte für die freien Berufe nur geringe Bedeutung haben kann. Es muß vielmehr immer wieder gesagt werden, daß dies zu einer Zersplitterung der Rechtspflege führen muß, und daß der »geistige Arbeiter« an solcher möglichst weitgehenden Ausschaltung der ordentlichen Gerichte kein Interesse haben kann. Der Vertreter des deutschen Industrie- und Handelstages hat bei der Besprechung im Reichsarbeitsministerium gegen die Schaffung weiterer Sondergerichte große und schwerwiegende Bedenken geäußert, insoweit, als die Zuständigkeitsgrenze zwischen den ordentlichen Gerichten und den verschiedenen Schlichtungsstellen und Schiedsgerichten aller Art sehr zweifelhaft sei, sodaß viel Zeit schon dadurch verloren gehe, daß man sich häufig zuerst an die unrichtige Stelle wende und dies bei einer Vermehrung der Sondergerichte noch schlimmer werden müßte. Auch die Ausschließung der Rechtsanwaltschaft vor den Sondergerichten erscheint einer wissenschaftlichen Fortbildung und Entwicklung den betreffenden Rechtsmaterien nicht günstig.

Um den Lesern dieses Blattes ein Bild zu geben, wie verschieden der Kreis derjenigen Personen ist, an welchen sich das Reichsarbeitsministerium mit der Frage nach der Unterstellung weiterer Personenkreise unter das Angestelltenrecht gewandt hat, möchte ich einige Verbände anführen, deren Gruppierung allerdings erst das Ergebnis einer in erheblichem Durcheinander verlaufenen Besprechung war.

1. Die Schriftsteller, Komponisten, Verleger und sonstige im Verlagsrecht interessierte Arbeiter. Hierzu waren geladen: Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler, Deutscher Verleger-Verein, Verband deutscher Bühnen-Schriftsteller und Bühnen-Komponisten, Reichswirtschaftsverband bildender Künstler, Genossenschaft deutscher Tonsetzer, Schutzverband deutscher Schriftsteller, Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe usw.

2. Darstellende und vortragende Künstler: Verband der konzertierenden Künstler Deutschlands, Deutscher Bühnenverein, Vereinigte musikpädagogische Verbände usw.

3. Kaufmännische Vertreter: Versicherungsagenten, Lohnbuchhalter, Bücherrevisoren, Filialagenten, Zentralverband deutscher Handelsvertretervereine, Verband reisender Kaufleute, Deutscher allgemeiner Erfinder-Verband, Deutscher Industrie- und Handelstag, Deutscher volkswirtschaftlicher Verband, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Afa-Bund usw.

Eine ganze Reihe von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern war bei der Besprechung gleichfalls noch geladen bzw. vertreten, die unter die vorgenannten Gruppen nicht ohne weiteres unterzubringen sind, z. B. die ständigen geistigen Mitarbeiter in gewerblichen Berufen usw.